

Satzung

für den Rettungsdienst der Stadt Kamen, Stadt Bergkamen

und der Gemeinde Bönen

in der Fassung der Bekanntmachung

vom __.__._____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am __.__._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgabe des Rettungsdienstes

Gem. § 7 Abs. 1 RettG hält die Stadt Kamen eine Rettungswache in Kamen mit einer Außenstelle in Bönen, die Stadt Bergkamen eine Rettungswache in Bergkamen vor.

Die Stadt Kamen führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Kamen, der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen durch. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen.

Insbesondere ist die Stadt Bergkamen gem. § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, für ihr Gebiet eine inhaltliche übereinstimmende Satzung zu erlassen.

Der Rettungsdienstbereich im Sinne dieser Satzung umfasst das Gebiet der Städte Kamen, Bergkamen und das der Gemeinde Bönen.

§ 2

Unterstützung durch freiwillige Hilfsorganisationen

Die Stadt Kamen kann sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes der Unterstützung anderer, auch freiwilliger Hilfsorganisationen bedienen.

§ 3 Anforderung

Leistungen der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst sind bei der Leitstelle der Kreisverwaltung Unna oder dem Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadtverwaltung Kamen zu beantragen.

§ 4 Beförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches

Eine Krankenbeförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie beträgt 2/3 der voraussichtlich entstehenden Kosten.

§ 5 Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1	Krankentransporteinsatz pro Person und Einsatz	186,00 €
1.1.1	Rettungseinsatz pro Person und Einsatz	580,70 €
1.1.2	Notarzteinsatz pro Person und Einsatz	297,70 €

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1	Kilometerpreise Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet	
1.2.1.1	Krankentransport- oder Rettungseinsatz pro gefahrenen Kilometer	2,90 €
1.2.1.2	Notarzteinsatz pro gefahrenen Kilometer	6,40 €

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

§ 6 **Erforderliche Bescheinigungen**

1. Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, soweit es sich nicht um einen Notfallpatienten handelt, die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Soweit es sich um Mitglieder von Krankenkassen handelt, haben diese der Besetzung des Krankenkraftwagens eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Krankentransportes auszuhändigen.
2. Bei Rückbeförderung aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 erforderlich.
3. Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt, wenn der Gesundheitszustand des Patienten keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 7 **Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger und diejenigen Personen, von denen der Leistungsempfänger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarfes. Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher berechnet.

§ 8 **Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1982 außer Kraft.